

## **IX. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Bad Arolsen**

vom 15.11.1999

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat in ihrer Sitzung am 15.11.2018 diese IX. Änderung der Abfallsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80),

§§ 1 bis 6 a, 9 bis 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

### **Artikel I**

§ 14 (*Gebühren*) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll, Biomüll und Altpapier. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben

a) für Restmüll bei Zuteilung eines

80-l-Gefäßes	4,30 €/Monat
120-l-Gefäßes	6,25 €/Monat
240-l-Gefäßes	12,35 €/Monat
80-l-Gefäßes	
für Grundstücke, auf denen	
nur 1 Person gemeldet ist	3,30 €/Monat
1.100-l-Gefäßes	67,00 €/Monat

b) für Papiergefäße bei Nutzung eines

120-l-Gefäßes	2,05 €/Monat
240-l-Gefäßes	2,80 €/Monat

jeweils bei vierwöchentlicher Leerung.

c) für Bio-Gefäße bei Nutzung eines

120-l-Gefäßes	8,75 €/Monat
240-l-Gefäßes	14,00 €/Monat

jeweils bei zweiwöchentlicher Leerung.

## Artikel II

Die Überschrift des § 15 und die Abs. 3 bis 5 erhalten folgenden Wortlaut:

### ***Gebührenpflichtige/Abrechnungszeitraum/ Entstehen und Fälligkeit der Gebühr nach § 14 Abs. 2/öffentliche Last***

(3) Der Abrechnungszeitraum für die Gebühren ist vom 01.11. bis 31.10. (regulärer Abrechnungszeitraum). Auf Antrag des Eigentümers kann der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. (individueller Abrechnungszeitraum) festgesetzt werden, vorausgesetzt es handelt sich bei dem Grundstück um ein Miet-/Pacht- bzw. Verwaltungsobjekt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung erhoben. Der reguläre Abrechnungszeitraum in 2018 ist einmalig vom 01.01. bis 31.10.

(4) Die einmal in 12 Monaten entsprechend den Regelungen zum Abrechnungszeitraum nach Absatz 3 entstehenden Gebühren und deren Fälligkeit werden mit Gebührenbescheid festgesetzt. Hierin werden auch die Fälligkeiten für Vorauszahlungsbeträge und deren Höhe festgesetzt.

(5) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 14 Abs. 2 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## Artikel III

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 16.11.2018

DER MAGISTRAT

gez. van der Horst  
Bürgermeister

Bereitgestellt auf [www.bad-arolsen.de](http://www.bad-arolsen.de) am: 23.11.2018